

## Update ÖPNV-Recht

### **Sperrung der Haltestelle Breslauer Platz für Fernbusse in Köln ist rechtswidrig**

#### **OVG NRW, Urteil vom 03.03.2023 – 8 A 2467/17 (nicht rechtskräftig)**

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Köln hat im Jahr 2015 die Fernbushaltestelle am Breslauer Platz mittels verkehrsrechtlicher Anordnung gesperrt. Damit kam sie einem Beschluss des Rates der Stadt Köln nach, wonach eine Verlagerung des Fernbusbahnhofs vom Breslauer Platz an den Flughafen Köln/Bonn stattfinden sollte. Das VG Köln hatte sowohl den gegen die Sperrung der Haltestelle gerichteten Eilantrag im Oktober 2015 abgelehnt als auch die Klage im Jahr 2017 abgewiesen. Hiergegen wandte sich ein von der Haltestellensperrung betroffenes Fernbusunternehmen mit der zwischenzeitlich erreichten Zulassung der Berufung.

Das OVG NRW hat der Berufung in Hinblick auf die Sperrung der Haltestelle Breslauer Platz stattgegeben. Es führte aus, dass die Straßenverkehrsbehörde die Standortgrundentscheidung der Genehmigungsbehörde bei Aufhebung der Haltestelle hätte berücksichtigen müssen. Die Anbringung der Haltestellenzeichen basiert auf dem genehmigten Fahrplan. Da die Straßenverkehrsbehörden dem genehmigten Fahrplan Rechnung tragen müssen, scheiden solche Standorte aus, die sich räumlich nicht mehr der im Fahrplan enthaltenen Standortgrundentscheidung zuordnen lassen. Die Verlagerung der Fernbushaltestelle aus der Kölner Innenstadt an den ca. 15 km entfernten Flughafen überschreitet den durch die Standortgrundentscheidung vorgegebenen Rahmen. Anders als das VG Köln vertritt das OVG NRW die Auffassung, dass eine Verlegung an einen ca. 15 km entfernten Ort in einem anderen Stadtteil offensichtlich weit außerhalb des durch die Standortgrundentscheidung vorgegebenen Entscheidungsrahmens liegt. Die Stadt hätte daher prüfen müssen, ob unter Beibehaltung der Haltestelle Breslauer Platz verhältnismäßige Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung bestanden und hätte zudem darlegen müssen, ob es einen alternativen Haltepunkt in Innenstadtnähe gibt, der aufgrund seiner räumlichen Nähe noch dem Bahnhof zuzuordnen ist.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das OVG NRW konkretisiert mit seinem Urteil die Rechte, die Unternehmen aus einer Liniengenehmigung mit genehmigten Haltestellen erwachsen, sowie das Verhältnis der Zuständigkeiten von Straßenverkehrsbehörde und Genehmigungsbehörde im Falle bestehender Genehmigungen. Die Straßenverkehrsbehörde kann verkehrsrechtliche Anordnungen nur im Rahmen der Standortgrundentscheidung der Genehmigungsbehörde treffen. Die Entscheidung, wo das Haltestellenzeichen anzubringen ist, kann daher nur innerhalb des örtlichen Rahmens getroffen werden, der sich aus der Liniengenehmigung ergibt. Ohne Änderung der Genehmigung aus den im PBefG normierten Gründen durch die Genehmigungsbehörde können Straßenverkehrsbehörden eine Haltestelle daher nicht sperren und an einen gänzlich anderen Ort verlagern.